

BGer 5A_767/2021 vom 20. Dezember 2021

Bundesgericht, 2021-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_767_2021

FR: TF 5A_767/2021 du 20 décembre 2021

IT: TF 5A_767/2021 del 20 dicembre 2021

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

5A_767/2021

Verfügung vom 20. Dezember 2021

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Schöbi, als Instruktionsrichter,

Gerichtsschreiber Monn.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

vertreten durch Fürsprecher Peter Bichsel,

Beschwerdeführerin,

gegen

B. _____,

vertreten durch Advokat Dr. Marco Balmelli,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Nebenfolgen der Ehescheidung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 15. Juli 2021 (ZB.2021.8).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 20. September 2021 gegen den Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt, Dreiergericht, vom 15. Juli 2021 betreffend die Nebenfolgen der Scheidung,

in die Verfügung vom 13. Oktober 2021, mit welcher der Präsident der II. zivilrechtlichen Abteilung das Gesuch, der Beschwerde mit Bezug auf die Kostenregelung des

angefochtenen Entscheids die aufschiebende Wirkung zu erteilen, abwies,
in die Verfügung vom 4. November 2021, mit der die II. zivilrechtliche Abteilung dem Beschwerdegegner und dem Appellationsgericht eine Frist zur Beantwortung der Beschwerde setzte, welcher Aufforderung das Appellationsgericht mit Eingabe vom 22. November 2021 folgte,

in Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 13. Dezember 2021 ihre Beschwerde zurückgezogen hat,

dass die Beschwerde daher abzuschreiben ist (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP),

dass die Beschwerdeführerin im besagten Schreiben erklärt, die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahren zu übernehmen, und die Parteien in der zwei Tage später eingereichten Vereinbarung vom 13./14. Dezember 2021 unterschriftlich erklären, ihre Anwaltskosten im bundesgerichtlichen Verfahren je selbst zu tragen,

dass die Gerichtskosten infolgedessen der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 BZP ; Art. 66 Abs. 1 und 2 BGG) und im Übrigen jede Partei ihre eigenen Aufwendungen für das bundesgerichtliche Verfahren selbst trägt,

dass dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt im bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist,

verfügt der Instruktionsrichter:

1.

Das Beschwerdeverfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 3'000.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 20. Dezember 2021

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Instruktionsrichter: Schöbi

Der Gerichtsschreiber: Monn

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.